mit der Dernehmung des jungen Morgenstern wohl nur für alle fälle gegen den Dorwurf der Saumseligkeit schützen wollte, im übrigen aber schon dessen Aussage mehr zu Gunsten Lindemanns beeinflußt haben dürfte. Un lebhaften Auseinandersetzungen mag es auch bei diesem Schritt nicht gesehlt haben.

Der regierende Bürgermeifter Peter Biener hatte den Candtag von Chemnits (16. Juli 1546) selbst mitgemacht und dort wohl eine gerechtere Meinung von der Zwangslage seines jungen Candesherrn gewonnen als die meiften feiner Mitburger, die den Kampf gegen Johann friedrich nur als einen Ausdruck anderer Religions anschauung ansahen; aber er vermochte mit seiner befferen Uberzeugung den Schmähpredigten und Einflüsterungen der orthodoren lutherischen Beiftlichen gegenüber nicht durchzudringen. Un feiner perfonlichen Ergebenheit für Bergog Morit ift wohl nicht gu zweifeln, und er versicherte ja auch im 2Marg 1547 deffen vertrauten Rat Komerftadt der Treue des gangen Rates 16). Uber wie man eben aus den Unschuldigungen Loys entnehmen fann 17), mag feine Stellung felbft unter feinen Ratsmitgliedern in diefer aufgeregten Zeit manchmal recht schwierig gewesen sein, wenn er sowohl die Rechte des Bergogs mahren mußte, als doch auch die andersgesinnten Beißsporne unter seinen Umts-Pollegen wegen ihrer unüberlegten Reden nicht allgu schroff behandeln durfte, um nicht den Unwillen der ganzen Bemeinde auf fich zu laden. Boren wir wieder unseren Usmus Loy, so läßt er wenigstens gegen das Ende feiner Musfagen feinen Zweifel darüber, daß er wegen seiner treuen haltung eigentlich den gangen Rat für ihm felbst feindlich gefinnt angesehen hat, und er drudt das in einem Bilde recht anschaulich aus, wenn er fagt, daß er unter ihnen allen geseffen habe wie die Eule unter den Dögeln und sich vor ihnen nicht genug habe huten konnen. Und wenn er gar mit der Behauptung schließt, daß infolge der Drohungen von Lindemann und den anderen faum gehn Dersonen in der gangen Stadt gewagt hatten, fich zum Kaifer und König, ja jum Bergog Morit felbft zu bekennen, konnten dann mohl die Untersuchungsrichter an solchen schweren und bestimmten Unflagen noch achtlos vorübergeben? Sie hatten fürchten muffen, daß in diefem falle, wenn Mority davon erfuhr, ihre eigene Befinnung mit Recht hatte in Zweifel gezogen werden konnen, darauf durften fie es schon im eigenen Interesse gar nicht erft ankommen laffen, umfoweniger, als offenbar die Ausfagen Loys auch von anderer uns leider unbefannten Seite geftütt murden.

Die Protokolle über die Vernehmung der Beklagten 18) wiederholen getreulich in jedem einzelnen falle erst die Unklage, dann die Aussage des Beschuldigten. Man erkennt daraus ohne weiteres, daß in den fällen Eindemann, David Schott, Christoph Polier, hans Stein und fabian Schneider die Angaben Coys eine große Rolle gespielt haben und daß besonders auch die persönlichen Belästigungen des hoftischlers allerdings ohne Nennung seines Namens den Anklagen mit zugrunde gelegt wurden, was wohl wieder als ein Zeichen dafür auszusassen, daß die Untersuchungsrichter mit Coy eben als mit einem ehrenwerten und glaubwürdigen Manne rechneten. In vielem begegneten sich ja auch, wie gesagt, seine Beobachtungen mit ähnlichen Beschuldigungen von anderer Seite, wie die Protokolle ebenfalls klar erkennen lassen.

Die Ungeflagten maren freilich darüber anderer Meinung, fie verlangten fast alle gleichmäßig, daß ihnen ihre Unschuldiger gegenübergestellt würden, erflärten bis dahin, mehr oder minder deutlich, alles für bose Derleumdung und beteuerten insgesamt ihre Unichuld bei Gott und ihrem guten Gewiffen. Wenn aber schließlich einige dabei sogar so weit gingen, ihre Glaubhaftigfeit durch das Ungebot zu befräftigen, im falle ihrer Schuldüberweisung die Todesstrafe erleiden zu wollen, so darf man das nicht allzu tragisch nehmen. Einmal spielte dabei doch die hoffnung mit, durch dieses Ungebot sogleich allen weiteren Derdacht niederzuschlagen, und andererseits durften fie allerdings, wenn fich ihre Schuld doch noch durch irgendwelche Umftande herausstellen sollte, auch wirklich fast kaum auf eine andere Strafe hoffen, falls die volle Schwere des Befetjes gegen fie in Unwendung gebracht merden follte.

Es lag in der Unichauung der Zeit, daß gerade die Derbrechen gegen alle Obrigfeit, ob fie nun wirt. lich ausgeführt oder nur geplant wurden, mit äußerster, wir durfen wohl fagen, graufamer Strenge geahndet wurden. Wer die Kapitel der Karolina, des Reichsftrafgesetes Karls V. daraufhin nachsieht, wird sich schon manchmal eines leichten Grufelns faum erwehren fonnen19), aber mer dann 3. B. das Dresdner Kriminal. register des 15. und 16. Jahrhunderts vornimmt und hier die Pragis nachpruft, wie fie im Banne des Ceipziger Schöppenstuhls geübt murde, der wird mit wachsendem Schauder feststellen, daß die Urteilssprecher hier, wie auch anderwärts, noch allerhand Einzelheiten erfannen, um die Graufamfeit der Strafe zu erhöhen. Ein Beispiel, das den Dresdnern im Jahre 1547 ficher noch im Bedachtnis war, moge genügen. Um Ufchermittwoch 1545 - wohl noch halb im fastnachts. rausch - hatte ein Reitersknecht gegen seinen scheltenden herrn, den Ritter Baftian von Bersdorf, das Meffer erhoben und ihn allerdings so übel zugerichtet, daß er

¹⁶⁾ Dgl. Dresdner Geschichtsblätter 1909 S. 8.

¹⁷⁾ Beilage II am Schluß.

¹⁸⁾ Beilage III

¹⁹⁾ Dgl. 3. B. in der Ausgabe von Zöpfl (1883) S. 105-107. Urt. 74 und 77.